Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 01.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/077/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung wird Frau Sandra Täufer gewählt.

Begründung:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift gefertigt werden. Daher ist in der konstituierenden Sitzung eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen. Aus § 61 Abs. 2 HGO ergibt sich, dass die Bestellung durch Wahl zu erfolgen hat. Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit zu wählen (§ 55 Abs. 5 HGO). Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Es wird empfohlen, die Aufgaben Frau Sandra Täufer zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

-